

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

INOX® Desinfektionsreiniger IX

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Relevante Verwendungen

Desinfektionsmittel für die menschliche Hygiene
Trinkwasserdesinfektion
Desinfektionsmittel im Lebens- und Futtermittelbereich
Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel
Hygiene im Veterinärbereich
Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen
Schleimbekämpfungsmittel

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma / Inverkehrbringer

INOX Vertriebs GmbH
Pestalozzi Str. 49
D-07318 Saalfeld

Tel. (+49) 3671 4609928

Web: www.inox-vertrieb.de

E-Mail: info@inox-vertrieb.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer: (+49) 170 / 3139585

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gem. Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Keine Einstufung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach der **Verordnung (EG) 1272/2008** nicht Kennzeichnungspflichtig.

Kennzeichnung gemäß

Gefahrenpiktogramme

Keine.

Signalwort

Keine.

Gefahrenhinweise

keine.

Sicherheitshinweise

keine.

Biozid (528/2012/EG) enthält:

ca. 0,25g/100g Natriumhypochlorit

BAuA-Nr.: N-88486

2.3 Sonstige Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

Gesundheitsgefahren

Keine besonderen Gefahren bekannt.

Umweltgefahren

Das Produkt/der Stoff hat die Wassergefährdungsklasse 1.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Produktart

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
Reiniger auf der Basis von (gemäß EG 648/2004 VO Detergenzien): nichtionogene Tenside; Alkalien, Farb- und Duftstoffe

Gehalt [%]	Bestandteil
<2	Natriumchlorid CAS: 7647-14-5, EINECS/ELINCS: 231-598-3
0,13	Natriumhypochlorit CAS: 7681-52-9, EINECS/ELINCS: 231-668-3, EU-INDEX: 017-011-00-1 GHS/CLP: Met. Corr. 1: H290 – Skin Corr. 1B: H314 – Aquatic Acute 1: H400, M = 10 EEC: C-N, R 31-34-50
<0,0002	Natriumhydroxid CAS: 1310-73-2, EINECS/ELINCS: 215-185-5, EU-INDEX: 011-002-00-6 GHS/CLP: Skin Corr. 1A: H314 – Met. Corr. 1: H290 EEC: C, R 35

Bestandteilekommentar

SVHC Liste (Candidate List of Substances of Very High Concern for authorisation): Enthält keine oder unter 0,1 % der gelisteten Stoffe.
Der Wortlaut der angeführten R/H-Sätze ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Benetzte Kleidung wechseln und vor nächstem Gebrauch waschen.
Nach Einatmen Für Frischluft sorgen.
Nach Hautkontakt Bei Berührung mit der Haut mit Wasser und Seife abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt Bei Berührung mit den Augen gründlich mit viel Wasser spülen und Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken Kein Erbrechen einleiten.
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.
Ärztlicher Behandlung zuführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.
Sicherheitsdatenblatt dem Arzt zur Verfügung stellen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.
Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahr der Bildung toxischer Pyrolyseprodukte.
Chlorverbindungen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen und behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen**
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.
Das aufgenommene Material nach geltenden Abfall- und Umweltschutzbestimmungen sowie nach sonst anwendbaren Vorschriften entsorgen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte**
persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8
Hinweis zur Entsorgung siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Nur in gut belüfteten Bereichen verwenden.
Es sind die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.
Bei der Arbeit nicht essen und trinken.
Beschmutzte Kleidung ausziehen und vor erneutem Gebrauch waschen.
Produkt kann bleichen.
Produkt ist nicht entflammbar.
Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich
Vor den Pausen und Arbeitsende Hände waschen.
Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
Nur im Originalbehälter aufbewahren.
Eindringen in den Boden sicher verhindern. Nicht zusammen mit Säuren lagern. Behälter dicht geschlossen halten.
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Kühl lagern.
- Lagerklasse (TRGS 510)** LGK 12: Nicht brennbare Flüssigkeiten
- 7.3 Spezifische Endanwendungen** Siehe Verwendung des Produktes, Abschnitt 1.2.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Arbeitsplatzgrenzwerte (DE)

- 8.1 Zu überwachende Parameter** Nicht relevant.
- 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen Für ausreichende Be- und Entlüftung am Arbeitsplatz sorgen.
- Augenschutz** **Gestell**-Schutzbrille.mit Seitenschutz gemäß DIN / EN Normen: DIN / EN 166
Empfehlung: VWR 111-0432
- Handschutz** Nitril Handschuhe (EN 374)
Empfehlung: VWR 111-0432
Bei den Angaben handelt es sich um Empfehlungen. Für weitere Informationen bitte den Handschuhlieferanten kontaktieren.
- Körperschutz** Leichte Schutzkleidung.
- Sonstige Schutzmaßnahmen** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.Dämpfe nicht einatmen.
Die persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

Atemschutz	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Kurzzeitig Filtergerät, Filter A. Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140) Empfehlung: VWR 111-0206 Geeignetes Material: A2B2E2K2P3 Empfehlung: VWR 111-0059
Thermische Gefahren	Nicht anwendbar.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	Flüssig
Farbe	Gelb
Geruch	Chlorartig
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
pH-Wert	ca. 7-9
pH-Wert [1%]	Nicht bestimmt
Siedepunkt [°C]	Nicht bestimmt
Flammpunkt [°C]	Nicht anwendbar
Entzündlichkeit [°C]	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar
Brandfördernd	Nein
Dampfdruck/Gasdruck [kPa]	Nicht bestimmt
Dichte [g/cm³]	1,019
Schüttdichte [kg/m³]	Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser	Löslich
Verteilungskoeffizient [n-Oktanol/Wasser]	Nicht bestimmt
Viskosität	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte [Bezugswert: Luft]	Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt [°C]	Nicht bestimmt
Selbstentzündung [°C]	Nicht anwendbar
Zersetzungspunkt [°C]	Nicht bestimmt

9.2 **Sonstige Angaben** Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität	Keine Informationen verfügbar. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.
10.2 Chemische Stabilität	Unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen bei Einwirkung von Säuren.	Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit: Entwicklung von Chlorgas

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Starke Erhitzung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Reaktionen mit Oxidationsmitteln. Natriumhypochlorit: Entwicklung von Chlorgas bei Einwirkung von Säuren.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Chlorverbindungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Bestandteil
Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5
LD 50, oral, Ratte: 3000 mg/kg (IUCLID)
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2
LD 50, oral, Ratte: 2000 mg/kg (Lit.)
LD 50, dermal, Kaninchen: 1350 mg/kg (IUCLID)
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9
LD 50, oral, Ratte: >5000 mg/kg (IUCLID)
LD 50, inhalativ, Ratte: >10,5 mg/l (IUCLID)

Schwere Augenschädigung/-reizung

Nicht bestimmt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht bestimmt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht bestimmt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht bestimmt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht bestimmt.

Mutagenität

Nicht bestimmt.

Reproduktionstoxizität

Nicht bestimmt.

Karzinogenität

Nicht bestimmt.

Allgemeine Bemerkungen

Toxikologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor.
Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogen Angaben

12.1 Toxizität

Bestandteil
Natriumchlorid, CAS: 7647-14-5
LC50, (96 h), <i>Lepomis macrochirus</i> : 9675 mg/l (IUCLID)
EC50, (48 h), <i>Daphnia magna</i> : 1000 mg/l (IUCLID)
Natriumhydroxid, CAS: 1310-73-2
LC 50, (96 h), Fisch: 35-189 mg/l
LC50, (96 h), <i>Oncorhynchus mykiss</i> : 45,4 mg/l (IUCLID) (50%)
EC50, (24 h), <i>Daphnia magna</i> : 76 mg/l (50%)
Natriumhypochlorit, CAS: 7681-52-9
LC50, (96 h), Fisch, 0,01-01 mg/l
EC50, (48 h), <i>Daphnia magna</i> : 0,01-0,1 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Verhalten in Umweltkompartimenten

Nicht bestimmt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

Verhalten in Kläranlagen	Nicht bestimmt.
Biologische Abbaubarkeit	Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Stoffen nicht anwendbar.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen verfügbar.
12.4 Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzustufen.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	Ökologische Daten des Gesamtproduktes liegen nicht vor. Es gilt die Einstufung laut CLP Verordnung Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt und in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung	Produktreste sind unter Beachtung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG sowie nationalen und regionalen Vorschriften zu entsorgen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüssel-Nummer gemäß europäischem Abfallkatalog (AVV) festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüssel-Nummer ist innerhalb der EU in Absprache mit dem Entsorger festzulegen.
Produkt	Wegen Recycling Hersteller ansprechen.
AVV-Nr. (empfohlen)	060314 Feste Salze und Lösungen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311* und 060313* fallen.
Ungereinigte Verpackungen	Nicht kontaminierte Verpackungen können einem Recycling zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.
AVV-Nr. (empfohlen)	150102 Verpackungen aus Kunststoff.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Landtransport nach ADR/RID	KEIN GEFAHRGUT
Binnenschifffahrt (ADN)	KEIN GEFAHRGUT
Seeschiffstransport nach IMDG	NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“
Lufttransport nach IATA	NOT CLASSIFIED AS „DANGEROUS GOODS“
14.3 Transportgefahrenklassen	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.4 Verpackungsgruppe	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.5 Umweltgefahren	Entsprechend UN Versandbezeichnung siehe Abschnitt 14.2.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Entsprechende Angabe unter Abschnitt 6 bis 8.
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das	
	EU-Vorschriften	1967/548 (1999/45); 1991/689 (2001/118); 1999/13; 2004/42; 648/2004; 1907/2006 (REACH); 1272/2008; 75/324/EWG (2008/47/EG); 453/2010/EG
	Transport-Vorschriften	ADR (2013); IMDG-Code (2013, 36. Amdt.); IATA-DGR (2013)
	Nationale Vorschriften (DE)	Gefahrstoffverordnung – GefStoffV 2011; Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG; Wasserhaushaltsgesetz – WHG; TRG 300; TRGS: 200, 615, 900, 905, Bekanntmachung 220 (TRGS220).
	- Wassergefährdungsklasse	1, gem. AwSV vom 27.10.2017 (Stand: 01-2018) bei vorliegender Konzentration
	- Störfallverordnung	Nicht anwendbar.
	- Klassifizierung nach TA-Luft	Nicht bestimmt.
	- GISBAU, Produktcode	Nicht bestimmt.
	- Lagerklasse (TRGS 510)	LGK 12: nicht brennbare Flüssigkeiten
	- Beschäftigungsbeschränkungen	Nein
	- VOC (1999/13/EG)	0%
	- Sonstige Vorschriften	Nicht anwendbar.
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung	Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Angaben beziehen sich auf den Wirkstoff.

16.1	Gefahrenhinweise (Abschnitt 3)	H 400: Sehr giftig für Wasserorganismen. H 314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H 290: Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
16.2	Abkürzungen und Akronyme	ADR = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route RID = Règlement concernant le transport international ferroviaire de marchandises dangereuses ADN = Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voie de navigation intérieure AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung BGI = Berufsgenossenschaftliche Informationen CAS = Chemical Abstracts Service CLP = Classification, Labelling and Packaging DMEL = Derived Minimum Effect Level DNEL = Derived No Effect Level EC50 = Median effective concentration ECB = European Chemicals Bureau EEC = European Economic Community EINECS = European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances ELINCS = European List of Notified Chemical Substances GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals IATA = International Air Transport Association IBC-Code = International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk IC50 = Inhibition concentration, 50 % IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods IUCLID = International Uniform Chemical Information Database LC50 = Lethal concentration, 50 % LD50 = Median lethal dose MARPOL = International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships PBT = Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance PNEC = Predicted No-Effect Concentration REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals TLV®/TWA = Threshold limit value – time-weighted average TLV®/STEL = Threshold limit value – short time exposure limit TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
Erstfassung: 06.08.2020 / Version 0001

VOC = Volatile Organic Compounds
vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative
AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

16.3 Sonstige Angaben

Zolltarif

Nicht bestimmt.

Einstufungsverfahren

Geänderte Positionen

ABSCHNITT 2 hinzugekommen: keine

ABSCHNITT 8 hinzugekommen: Die geltenden Umweltrichtlinien einhalten, die die Einleitung in Luft, Wasser und Boden begrenzen.

ABSCHNITT 8 gelöscht: Siehe ABSCHNITT 6+7

ABSCHNITT 12 hinzugekommen: Auf Grundlage aller verfügbaren Informationen nicht als PBT bzw. vPvB einzusetzen.

ABSCHNITT 12 gelöscht: Eine PTB/vPvB Beurteilung ist nicht möglich, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich bzw. nicht durchgeführt wurde.

GV Freisetzungsguppe

Mittel.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.